

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden Podelzig und Reitwein

Betr.: Gemeinsamer Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Gemeinden Podelzig und Reitwein

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung des Vorentwurfs im Internet und durch öffentliche Auslegung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reitwein hat in ihrer Sitzung am 16.02.2022 die Aufstellung eines Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Podelzig und Reitwein beschlossen (Beschluss-Nr. 01-02/2022).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Podelzig hat in ihrer Sitzung am 23.02.2022 die Aufstellung eines Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Podelzig und Reitwein beschlossen (Beschluss-Nr. 03-02/2022).

Es gibt keine bundesweit einheitlichen Vorgaben zur Aktualisierung von Flächennutzungsplänen, da dies in der kommunalen Planungshoheit liegt. Allerderrings wird empfohlen, die Pläne etwa alle 5 bis 10 Jahre zu überprüfen und anzupassen, um aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen.

Für die Gemeinde Reitwein liegt der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 04.10.2005 vor.

Für die Gemeinde Podelzig liegt der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 01.12.2005 vor.

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan soll den Gemeinden Podelzig und Reitwein ein Instrument an die Hand geben, mit dem sie unmittelbar ordnend und gestaltend auf ihr Gemeindegebiet einwirken können. Das Ziel der Planung ist es, die Steuerung der von den Gemeinden beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung an jüngere Entwicklungen sowie an die Vorgaben der gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu beachtenden Ziele der Raumordnung anzupassen. Gegenüber den Flächennutzungsplänen der Altgemeinden soll auf den prognostisch ermittelten Bedarf reagiert und eine Neujustierung der Bauflächen in kompakter und übersichtlicher Form dargestellt werden. Dies betrifft in erster Linie die Wohnbauflächen, die Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie gewerbliche Bauflächen. Somit wird der gemeinsame Flächennutzungsplan dem in § 5 Abs. 1 BauGB formulierten Anspruch gerecht, „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“.

§ 204 BauGB eröffnet benachbarten Gemeinden die Möglichkeit, einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan aufzustellen. Aus den genannten Gründen und Erfordernissen beabsichtigen die Gemeinden Podelzig und Reitwein daher, ihre fortgeltenden Flächennutzungspläne durch einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan gemäß § 204 Abs. 2 BauGB neuzufassen. Er soll die städtebauliche Grundlage für die Entwicklung der Gemeinden in den nächsten Jahren bilden und daher auch den prognostisch ermittelten Bedarf für die einzelnen Nutzungen abdecken. Zudem wird ein dem Flächennutzungsplan beigeordneter Landschaftsplan erstellt. Entsprechend haben die Gemeinden auf ihrer jeweiligen Sitzung die Neuaufstellung eines Gemeinsamen Flächennutzungsplanes beschlossen und damit das öffentlich-rechtliche Verfahren eingeleitet. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Dazu wird der Vorentwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Gemeinden Podelzig und Reitwein mit Stand Juli 2025 nebst Begründungen inkl. Umweltbericht in der Veröffentlichungsfrist vom

25.08.2025 bis 10.10.2025

auf der Homepage des Amtes Lebus unter dem Link: <https://www.amt-lebus.de/> sowie unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht.

Zusätzlich können die Planunterlagen des Vorentwurfes im Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung (Amt Lebus), Breite Straße 1, 15326 Lebus, Zimmer 118 zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12.30 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 033604 / 44565 auch außerhalb dieser Zeiten, öffentlich eingesehen werden.

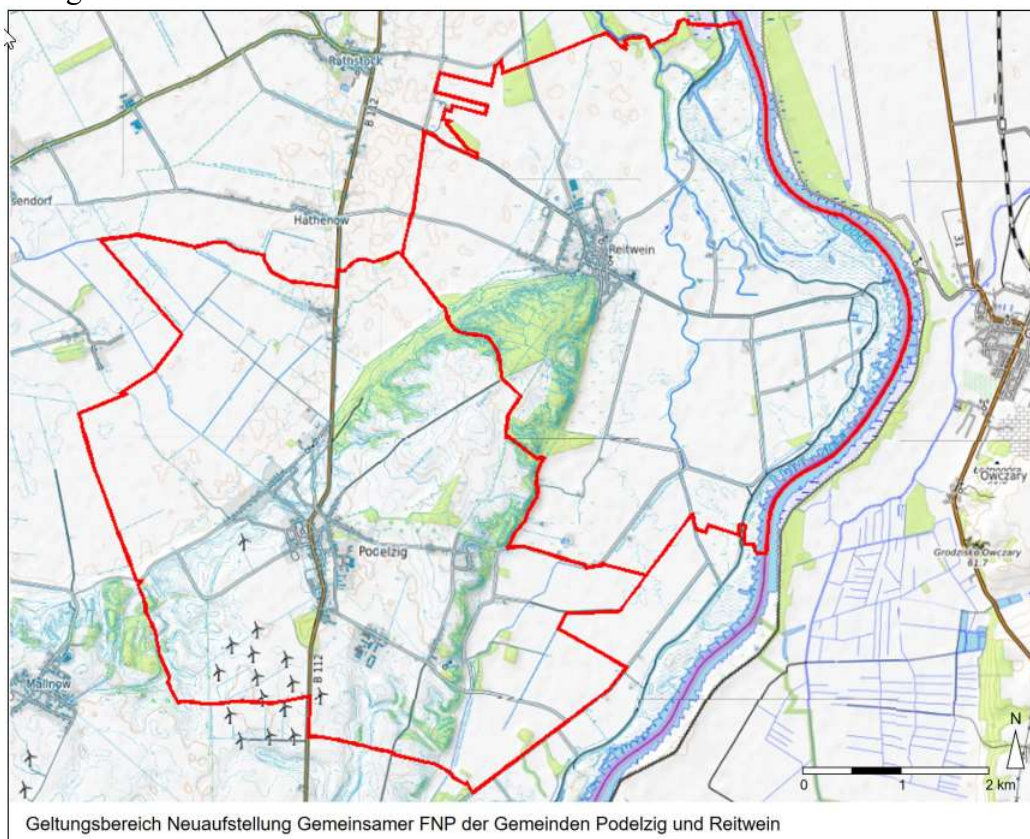
Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an k.bittelmann@amt-lebus.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch postalisch an oben genannter Adresse oder zur Niederschrift während oben genannter Dienstzeiten abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Anlage 1:



Lebus, den 22.07.2025

Bartsch
Amtdirektor